

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **92 (1974)**

Heft 30: **SIA-Heft, Nr. 7/1974**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Revision der Teuerungsanpassung des Tarifes B der SIA-Ordnungen 102, 103, 104, 108 und 110

Einladung zur Vernehmlassung

Das Central-Comité hat eine Arbeitsgruppe zur Untersuchung der Struktur- und Teuerungsanpassung des Honorars nach Stundenansätzen (Tarif B) der SIA-Honorarordnungen eingesetzt. In der Gruppe sind alle Honorarkommissionen vertreten, wobei auf die paritätische Zusammensetzung, d. h. einer gleichen Zahl Vertreter der Auftraggeber und Beauftragten geachtet wurde. Die Arbeitsgruppe, unter Leitung von Architekt Strasser, Mitglied des Central-Comités hat in einer ersten Phase die Teuerungsanpassung des Honorars geprüft und schlägt eine Revision des entsprechenden Artikels der nachfolgend genannten Honorarordnungen vor:

Art. 38.4 der Ordnung Nr. 102
Art. 31.5 der Ordnung Nr. 103
Art. 14.7 der Ordnung Nr. 104
Art. 23.4 der Ordnung Nr. 108
Art. 38.4 der Ordnung Nr. 110

Antrag

«Art. ... Honorar nach Stundenansätzen

- ... 1 Die Änderungen der Honoraransätze pro Stunde folgen grundsätzlich den Bewegungen des BIGA-Lohnindexes.*
- ... 2 Eine Neufestlegung findet in der Regel alle 3 Jahre statt.
- ... 3 Zwischenzeitlich erfolgt jeweils auf den 1. Januar eine Anpassung der Honoraransätze entsprechend der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise (Jahreszuwachsrate gemäss Oktober-Index).
- ... 4 Die Differenz zwischen den Veränderungen des Konsumentenpreisindex und des für die Tarifanpassung grundsätzlich massgeblichen

BIGA-Lohnindexes kann anlässlich der alle 3 Jahre stattfindenden Neufestlegung ausgeglichen werden. Eine solche kann schon nach 2 Jahren vorgenommen werden, wenn zum Ausgleich der oben erwähnten Differenz eine Korrektur der Honoraransätze um mehr als 10 % notwendig ist.

- ... 5 Bei der Neufestlegung können auch andere die Kosten beeinflussende Faktoren berücksichtigt werden.
- ... 6 Alle Neufestlegungen und Anpassungen im Sinne von Art. ... 1, 2, 4 und 5 werden auf Antrag einer paritätisch zusammengesetzten Kommission vom Central-Comité des SIA beschlossen.
- ... 7 Die zwischenzeitliche Anpassung im Sinne von Art. ... 3 wird vom Central-Comité des SIA festgelegt.

Kommentar

Die starke Teuerung auf dem Personalkostensektor hat in den letzten Jahren die Anpassung des Tarifes B notwendig gemacht. Die heute gültige Lösung für die Anpassung befriedigt nicht. Anlässlich der Gesamtrevision der Honorarordnungen 1969 war eine derart starke Teuerung nicht ins Auge gefasst worden. Eine neue Regelung drängt sich daher auf.

Nach eingehender Diskussion hat die Arbeitsgruppe folgende Grundsätze festgelegt:

Grundlage der Anpassung soll nach wie vor der BIGA-Lohnindex bilden. Anstelle des bisher verwendeten, vom BIGA aber nicht mehr publizierten Indexes der «Angestellten von Industrie und Gewerbe»,

soll der Index «Angestellte total» massgebend sein. Eine Neufestlegung findet in der Regel alle 3 Jahre statt. Diese Aufgabe ist einer paritätisch zusammengesetzten Kommission übertragen, welche dem Central-Comité des SIA Antrag stellt. Seitens der Auftraggeber sollen in dieser Kommission insbesondere auch jene vertreten sein, welche seinerzeit bei der Neubearbeitung der Honorarordnungen konsultiert worden waren.

Zwischenzeitliche Anpassungen erfolgen jeweils auf den 1. Januar, entsprechend der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise. Sie werden vom Central-Comité des SIA beschlossen.

Sollte die Berechnung nach dem Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem grundsätzlich massgebenden BIGA-Lohnindex eine Differenz von mehr als 10 % ergeben, kann die Neufestlegung schon nach 2 Jahren vorgenommen werden.

Diese Grundsätze haben im Revisions-text ihren Niederschlag gefunden.

Einladung zur Vernehmlassung

Entsprechend dem Reglement für die Aufstellung und Genehmigung der SIA-Ordnungen, -Normen, -Richtlinien und -Empfehlungen werden die Vereinsmitglieder sowie die interessierten Behörden und Berufsverbände zur Vernehmlassung eingeladen. Allfällige Abänderungsanträge sind bis 1. September 1974 dem Generalsekretariat des SIA, Selnastrasse 16, 8039 Zürich, zuhanden der Arbeitsgruppe zu stellen.

* Zeile «Angestellte total» der Tabelle Lohnentwicklung nach Arbeitnehmerkategorien (1972 = 570)

Die Verjährung der Honorarforderungen von Architekten und Ingenieuren

1. Verjährung von Forderungen gemäss Art. 128 OR

Gemäss Art. 128 Ziff. 3 OR verjähren Forderungen aus Handwerksarbeit, Kleinverkauf von Waren, ärztlicher Besorgung, Berufsarbeiten von Anwälten, Rechtsagenten, Prokuratoren und Notaren sowie aus dem Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern nach Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Geltendmachung. Diese Verjährungsbestimmung bildet eine der Ausnahmen zur allgemeinen zehnjährigen Verjährung. Es

herrsche eigentlich nie Klarheit darüber, ob die in der Bestimmung angeführte Aufzählung abschliessend sei oder nicht, insbesondere gingen die Meinungen bezüglich der Architekten und Ingenieure, ob diese auch unter diese Bestimmung fallen, stark auseinander. Sehr oft wurden diese mit der Begründung als unter Art. 128 Ziff. 3 OR fallend betrachtet, die Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln des Werkes gegen den Unternehmer, Architekten und Ingenieur unterlägen ja ebenfalls der fünfjährigen Verjährungsfrist (Art. 371 Abs. 2 OR),

und es sei nicht einzusehen, warum die Forderungen der Architekten und Ingenieure gegen den Bauherrn während einer längeren Zeit durchgesetzt werden könnten.

2. Ein Entscheid des Obergerichts

Kürzlich hat nun die II. Zivilkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich einen Entscheid veröffentlicht, der sich mit diesem Problem befasst.

Es handelt sich um einen Streitfall zwischen einem Architekten und einem Bauherrn. Mit Vertrag vom 26. 4. 1962 übertrug Z

dem B die Architekturarbeiten für sein Einfamilienhaus. Die Rechnung des B datiert vom 25. 4. 1963. Sie ist am 13. 7. 1963 in Betreuung gesetzt worden. Ein Vergleichsvorschlag des Z vom 22. 8. 1963 wurde abgelehnt. Die Klage wurde am 18. 12. 1969 beim Friedensrichter eingeleitet. In der Zeit vom 13. 7. 1963 bis zum 18. 12. 1969 ist keine verjährungsunterbrechende Handlung des B behauptet oder gar nachgewiesen. Der Beklagte erhob im vorliegenden Prozess, gestützt auf Art. 128 Ziff. 3 OR in Verbindung mit Art. 371 Abs. 2 OR, die Einrede der Verjährung. Vor Bezirksgericht wurde die Klage mit der oben erwähnten Begründung abgewiesen.

Das Obergericht hiess indessen die Klage mit der Begründung gut, die Bestimmungen über die Verjährung von Ansprüchen des Bestellers (Bauherrn) unterscheide in Art. 371 Abs. 2 OR zwischen Ansprüchen gegen Unternehmer (Handwerker) und Ansprüchen gegen Architekten und Ingenieure.

Daraus sei der Schluss zu ziehen, dass das Gesetz zwischen diesen beiden Berufskategorien klar unterscheide. Wenn es daher die Architekten und Ingenieure im Gegensatz zu den Handwerkern (Unternehmern) in Art. 128 Ziff. 3 OR nicht erwähne, so wolle es sie somit dieser Bestimmung nicht unterwerfen. Auf jeden Fall könnten aber Ingenieure und Architekten nicht als Handwerker im Sinne von Art. 128 Ziff. 3 OR qualifiziert werden. Überdies sei die Aufzählung in Art. 128 Ziff. 3 OR abschliessend. Die Forderungen der Ingenieure und Architekten für ihre Honorare unterlägen der zehnjährigen Verjährung.

3. Bestätigung des Bundesgerichts

Das Bundesgericht, an welches der Beklagte den Fall weiterzog, bestätigte den Entscheid des Obergerichtes mit folgender Begründung:

a Die Aufzählung in Art. 128 Ziff. 3 OR enthält nicht bloss Beispiele, wie der Beklagte glaubt, sondern ist erschöpfend (Ros-

sel, Manuel de droit fédéral des obligations 191; Becker, Art. 128 N. 2). Stellt man auf ihren Wortlaut ab, so werden die Honorarforderungen selbständigerwerbender Architekten, die Baupläne entwerfen, Kostenvoranschläge für Bauten erstellen und die Bauleitung besorgen, von ihr nicht erfasst. Sie gehören nicht zu den Forderungen aus Handwerksarbeit. Selbst wenn dieser Begriff weit ausgelegt werden müsste, fielen die Tätigkeit des Architekten nicht darunter. Sie ist wie die Verrichtungen der Ärzte, Anwälte und Notare, die Art. 128 Ziff. 3 der Handwerksarbeit gegenüberstellt, intellektueller Natur. Selbständigerwerbende Architekten haben auch nicht die Stellung von Angestellten, Dienstboten, Tagelöhnern und Arbeitern. Ihre Forderungen unterstehen daher der fünfjährigen Verjährung nur dann, wenn Art. 128 Ziff. 3 OR auf sie sinngemäss anzuwenden ist.

4. Grundgedanken im aOR

b In der bis Ende 1971 gültig gewesenen Fassung unterschied Art. 128 Ziff. 3 OR sich von Art. 147 Ziff. 3 aOR nur durch die Verwendung der Begriffe «Angestellte» und «Arbeiter», an deren Stelle früher «Büroangestellte» und «Fabrikarbeiter» stand.

Art. 147 aOR wollte der kurzen Verjährungsfrist – Art. 154 des Entwurfes bemass sie auf zwei Jahre – ausschliesslich Forderungen unterstellen, die miteinander gemeinsam haben, «dass sie auf zweiseitigen Verträgen (Tauschverträgen im weiteren Sinne des Wortes) beruhen, bei welchen die Verkehrssitte eine rasche Abwicklung mit sich bringt und weder die Ausstellung von Vertragsurkunden noch die längere Aufbewahrung von Vertragsurkunden noch die längere Aufbewahrung von Quittungen üblich ist» (Botschaft des Bundesrates zum Entwurf, BBl. 1880 I 194). Die Botschaft fügte bei, dieser Verjährung liege die Erwägung zugrunde, dass aus längerem Zuwarten des Gläubigers mit gerichtlichen Schritten gefol-

gert werden könne, er sei der Verkehrssitte entsprechend befriedigt worden. Der Bundesrat war der Auffassung, wenn der Gläubiger zehn Jahre zuwarten dürfte, könnte der Schuldner leicht in die Lage kommen, «begründete Einreden (der Simulation, des Dolus, des Verzichtes, namentlich aber der Befriedigung des Gläubigers) nicht mehr gehörig beweisen zu können» (a.a.O. S. 194 und 195).

5. Schlussfolgerungen

Dieser Grundgedanke, der bei der Revision des Obligationenrechts keine Änderung erfuhr, trifft auf die Honorarforderung selbständigerwerbender Architekten nicht zu. Aufträge an Architekten werden in der Regel nicht wie Bestellungen an Handwerker, Kleinverkäufe von Waren, ärztliche Besorgungen, Berufsarbeiten von Anwälten, Rechtsagenten, Prokuratoren und Notaren ohne Ausstellung eines schriftlichen Vertrags, rasch und ohne längere Aufbewahrung von Quittungen abgewickelt, wobei der Auftraggeber gewöhnlich in Verlegenheit käme, die ihm obliegenden Beweise, namentlich den Beweis der Zahlung, zu erbringen, wenn er erst nach Ablauf von fünf Jahren seit der Fälligkeit der Honorarforderung belangt würde. Der Vertrag mit dem Architekten wird gewöhnlich schriftlich ausgefertigt. Seine Abwicklung erfordert meistens längere Zeit. Fehler in der Erfüllung der Architektenarbeit zeigen sich oft erst verhältnismässig lange nach der Fertigstellung des Bauwerkes. Das Architektenhonorar ist in der Regel bedeutend. Der Auftraggeber leistet Teilzahlungen, erhält Quittungen, bewahrt sie auf und ist sich der Tragweite des Geschäftes genügend bewusst, dass er sich die ihm obliegenden Beweise für mehr als fünf Jahre zu sichern pflegt. Unter dem Gesichtspunkt des Grundgedankens des Gesetzes besteht daher kein Anlass, Art. 128 Ziff. 3 auf Honorarforderungen selbständigerwerbender Architekten analog anzuwenden, sondern es hat die zehnjährige Verjährung Platz zu greifen.

SIA-Normen in Vorbereitung

Norm 190, Kanalisationen

Mit der Fertigstellung des 6. Entwurfs stehen die umfangreichen Arbeiten zur Schaffung einer Norm über Kanalisationen kurz vor dem Abschluss. Sie gilt für nichtmetallische, erdverlegte Rohrleitungen mit keinem oder wenig Innendruck, verursacht durch leichten Einstau. Dabei handelt es sich vor allem um Abwasserleitungen aus Asbestzement, Beton (Fertigteile, auch Ortsbeton), Kunststoffen und Steinzeug. Die in Vorbereitung stehende Norm 190 befasst sich zur Hauptsache mit öffentlichen Kanalisationen, nämlich mit Normalbauwerken (Leitungen und Schächte) sowie mit Sonderbauwerken (Vereinigung, Krümmen, Absturzschaft, Spülschacht, Regenüberlauf, Auslauf usw.), und wird auch als Ersatz für die SIA-Normen für Betonrohre (107) aus dem Jahr 1963 gelten. Es ist

beabsichtigt, den Normentwurf 190 im Herbst dieses Jahres in die Vernehmlassung zu geben. Die SIA-Mitglieder werden rechtzeitig dazu eingeladen.

Norm über Türen und Tore

Die Zentrale Normen-Kommission (ZNK) hat an ihrer letzten Sitzung beschlossen, eine Norm über Türen und Tore zu erarbeiten. Die damit betraute Arbeitsgruppe ist in Bildung begriffen und wird ihre Tätigkeit demnächst aufnehmen.

Norm über Grundstückentwässerung

Die neue Norm «Kanalisationen» (190) behandelt Rohre auf öffentlichem Grund; Rohre im Gebäude sind in der SIA-Norm 132 und in den Leitsätzen SAAI

geregelt. Nicht normiert sind die Rohrleitungen zwischen Gebäude und öffentlichem Grund. Die Kommission für Tiefbaunormen (KTN) prüft zur Zeit zusammen mit der Zentralen Normen-Kommission (ZNK) die Möglichkeit, eine Normierung auf diesem Gebiet durchzuführen. Sie soll jedoch zweckmässigerweise auf die ganze Grundstückentwässerung (Meteorwasser, Gebäudeentwässerung, Vorplätze usw.) erweitert werden. Als erste Grundlage stände der neue Entwurf der Stadt Zürich für einen «Leitfaden für die Projektierung und Ausführung von Hauskanalisationen» zur Verfügung. Ein Beschluss zur Bildung einer Kommission «Grundstückentwässerung» soll gefällt werden, sobald die Frage der Koordinierung mit andern normenschaffenden Gremien abgeklärt ist.

Generalversammlung 1974 und Baustellenbesichtigung am Urmiberg

Offizieller Teil

Rund 60 Personen nahmen an der Generalversammlung der FIB am 30. Mai 1974 in Seewen-Schwyz teil. Präsident N. Kosztics, Neuchâtel, konnte in seinem Jahresbericht 1973 auf eine rege Tätigkeit der Fachgruppe zurückblicken. Erwähnenswert sind im besonderen: Das FIB-Bulletin «Industrielles Bauen» erschien im Berichtsjahr 12mal. Der Katalog «Bauelemente» konnte bis Jahresende um weitere 6 Blätter ergänzt werden. Das Verzeichnis 1972/1973 der Hochbauforschungstellen in der Schweiz wurde – zusammen mit GFB und HBF – beendet. Mitglieder der FIB wirkten aktiv bei verschiedenen Normierungsarbeiten mit. Im weiteren wurden folgende Veranstaltungen durchgeführt: Eine Informationstagung und fünf Seminare über die Ausbildung von Fugen und deren Abdichtung, zwei Kurse der Arbeitsgruppe «Holzbau», Besichtigung der Baustellen von Schul- und Geschäftshäusern anlässlich der GV 1973 sowie Teilnahme an der Oktoberreise der Europrefab nach Holland.

Aus dem umfangreichen *Tätigkeitsprogramm für 1974* seien hervorgehoben: Produktivitätsstudie (Durchführbarkeits-Untersuchung), Mitarbeit an Normen, insbesondere bei der Norm «Grosstafelbau», Förderung der Aus- und Weiterbildung in internationalem Rahmen, Herausgabe von 12 weiteren Nummern des Bulletins, Dar-

stellung der für das industrielle Bauen typischen Zuordnungen und Abläufe im Zusammenhang mit dem Bericht «Beziehungen», vier weitere Fugenseminare (im Januar und März 1974 durchgeführt), eine Tagung «Produktivität in der Bauwirtschaft» im Herbst 1974, eine Tagung «Kraftschlüssige Verbindungen» im Winter 1974/75, Baustellenbesichtigungen u. a. m.

Die Mitgliederbeiträge für 1974 werden auf der gleichen Höhe wie bisher belassen. Anstelle des zurücktretenden Vorstandsmitglieds Prof. P. von Meiss, ETH Lausanne, wurde Arch. H. Siegle, Genf, gewählt. Die FIB umfasste Ende 1973 151 Einzelmitglieder und 176 Kollektivmitglieder.

Präsident Kosztics wies in seinem Schlusswort auf die Wichtigkeit hin, die Industrialisierung trotz schwieriger Konjunkturlage weiterzutreiben und nach neuen Zielsetzungen und Strukturen zu suchen, um gegen eine immer lebhafter werdende Konkurrenz gewappnet zu sein.

Anschlussprogramm

Im zweiten Teil der GV erfolgte eine Besichtigung der Baustelle Urmiberg, an welcher neben weiteren Gästen 60 Bauingenieur-Studenten der ETHZ teilnahmen. Die drei vorfabrizierten Brückenbauwerke «Zingel», «Urmi» und «Sechs-

zehni» kennzeichnen die Strecke der N4 im Bereich von Seewen-Schwyz, dem Abhang des Urmibergs entlang (siehe Bild 1). Für den Bau der Brücken, die zusammen eine Gesamtlänge von über 1300 m aufweisen, wurde ein einheitliches System und ein Bauverfahren gewählt, das eine rasche und rationelle Bauweise ermöglicht. Die Brücken weisen 5 vorfabrizierte Träger pro Fahrtrichtung mit einer vorwiegend konstanten Spannweite von 25 m auf, die durch eine an Ort gegossene Betonplatte verbunden sind. Auch die Träger mit einem Gewicht von 25 bis 42 t werden in einer «Feldfabrik» auf der Baustelle selbst hergestellt und mit Hilfe zweier Spezialfahrzeuge, «Elefanten» genannt, an den Verwendungsort gefahren (Bild 2). Das Versetzen erfolgt durch ein 84 m langes Spezialgerüst (ebenfalls Bild 2).

K. Annen, Strasseninspektor, Schwyz, erklärte das Projekt im Rahmen der Nationalstrassen-Konzeption des Kantons Schwyz, und F. Pfister und E. Naef erläuterten es aus der Sicht der Ingenieurgemeinschaft Urmiberg. P. Lüthi von der einladenden Arbeitsgemeinschaft Züblin/LGV und FIB-Vorstandsmitglied würdigte das Bauwerk Urmiberg als sehr geeignetes Objekt zur Demonstration der Möglichkeiten des industriellen Bauens und zeigte daran auf, wie weitgehend es auch den Ideen des modernen Baumanagements entspreche.

Bild 1: Die drei vorfabrizierten Brücken der N4 am Abhang des Urmibergs. Die kurzen Strassenstücke zwischen den Brücken sind durch Stützmauern abgestützt.

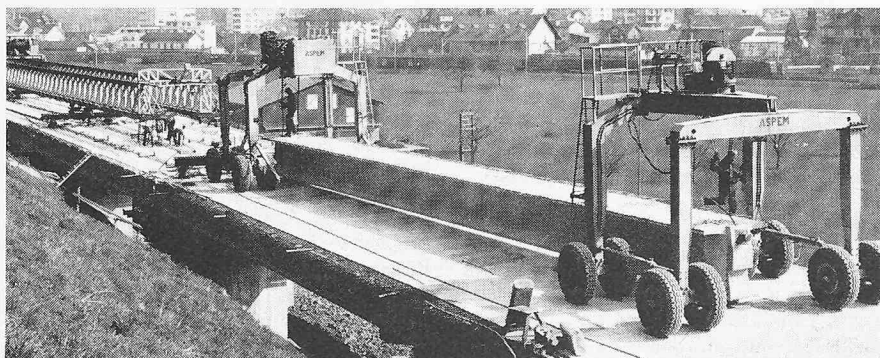
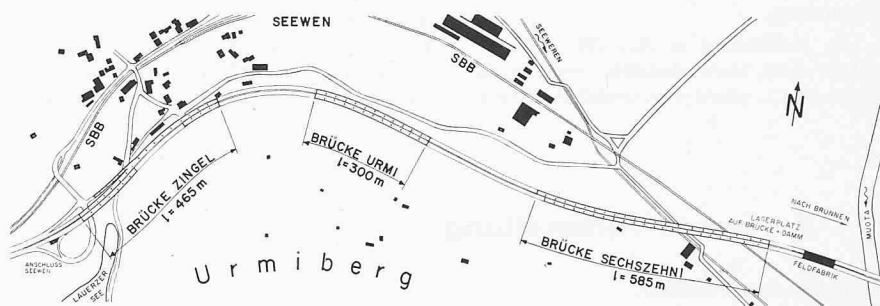


Bild 2: Bauwerk Urmiberg: Ein vorfabrizierter Träger wird durch zwei Spezialfahrzeuge («Elefanten») an den Verwendungsort geschoben. Im Hintergrund links das 84 m lange Versetzgerüst.

FGA Fachgruppe für Architektur

Generalversammlung 1974 mit Besichtigung der ETHZ, Aussenstation Höggerberg

Offizieller Teil

Die vierte Generalversammlung der FGA fand am 15. Juni 1974 in der neuen ETH Zürich-Höggerberg statt. *Präsident H. Bremi*, Winterthur, konnte in seinem Jahresbericht 1973 mit Genugtuung auf die gute Konsolidierung der 1970 gegründeten Fachgruppe und auf die immer enger werdende Koordinierung ihrer Tätigkeit mit derjenigen des Zentralvereins hinweisen. Die insgesamt sechs Arbeitsgruppen, die alle längerfristige Ziele verfolgen, setzten im Berichtsjahr ihre rege Tätigkeit fort. Zusammen mit der Fachgruppe für Brückenbau und Hochbau (FBH) wurde im Oktober 1973 eine dreitägige Tagung mit dem Thema «Hochhäuser» durchgeführt, die von ca. 600 Teilnehmern besucht war und ein weittragendes Echo fand. Die 1973 vorbereitete Studienreise in die Sowjetunion fand im Mai/Juni 1974 mit insgesamt 52 Teilnehmern statt.

Schwerpunkt des Programmes 1974/75 bildet die Tätigkeit der Arbeitsgruppen (AG), deren Zielsetzungen wie folgt skizziert werden können:

AG A2: Bereinigung und Herausgabe des gesamtschweizerischen «Reglements über die Durchführung von Einführungskursen im Hochbauzeichnerberuf», Erarbeitung definitiver «Richtlinien über die Durchführung des Bauplatzpraktikums» sowie eines «Berufsbildes des Hochbauzeichners», Überprüfung der Lehrprogramme, des Ausbildungsziels und der Weiterbildungsmöglichkeiten.

AG B2: Mitarbeit bei der praktischen Durchführung des Raumplanungsgesetzes.

AG B7: Mitarbeit bei der Bekanntmachung der Resultate der Forschungskommission Wohnungsbau und Organisation einer Tagung.

AG C1: Schaffen praktischer Administrationshilfen, Mitarbeit bei der Erstellung einer Standard-Betriebsbuchhaltung für Planungsbüros.

AG C3: Zusammenarbeit mit der Kommis-

sion «Teamhonorar» (fachtechnische Fragen).

AG C5: Anwendung von Datenverarbeitung im Bauwesen.

Die G.V. stimmte der Bildung einer weiteren Arbeitsgruppe (D1) unter der Bezeichnung «Bauherrninformation» zu, welche eine Informationsschrift «Der Architekt – Ihr Treuhänder» erarbeiten wird. Damit soll der SIA-Bericht über die «Beziehungen zwischen Architekt, Ingenieur, Bauherr usw.» popularisiert werden. – Im weiteren wird sich die FGA wiederum an verschiedenen Veranstaltungen und Tagungen beteiligen.

Aus dem Vorstand scheidet Arch. F. Guth, Pully, aus. Im Hinblick auf das statutarische Ausscheiden verschiedener Vorstandsmitglieder im nächsten Jahr wurde der Vorstand vorübergehend von 13 auf 17 Mitglieder erhöht. Neu gewählt wurden die Architekten J. Both (Zürich), J.P. Cahen (Lausanne), H.R. Lanz (Winterthur), H. Meier (Sion) und W. Rigert (Lyss). Die GV hat beschlossen, die Mitgliederbeiträge für 1974 in der gleichen Höhe wie bisher zu belassen. Die Fachgruppe für Architektur zählt heute 356 Einzelmitglieder und 68 Kollektivmitglieder.

Anschlussprogramm

Zum anschliessenden Mittagessen in der Mensa und der Besichtigung der ETH-Neubauten Höggerberg hatten sich auf die gemeinsame Einladung von FGA und ZIA rund 400 Teilnehmer eingefunden. Nach einem Begrüssungswort des ETH-Präsidenten, *Prof. H. Ursprung*, referierte der Vorstand der Abt. I, *Prof. H. von Gunten*, über Aktuelles aus der Abteilung für Architektur der ETHZ. In Erläuterung des kürzlich genehmigten neuen Ausbildungskonzepts und des darauf aufbauenden Lehrplans erinnerte er daran, dass die Architekturabteilung die fachlichen Grundlagen und Fähigkeiten zur Vorbereitung auf die Berufstätigkeit des Architekten und

nicht den Wissensstand eines Spezialisten vermitteln. Durch Aufzeigen vieler möglicher Tätigkeitsgebiete solle der Student seine besonderen Neigungen und Fähigkeiten in einer bestimmten Richtung erkennen und entwickeln können. Die Qualifikation zur selbständigen Berufsausübung sei Gegenstand der individuellen Entwicklung, also durch die Berufspraxis oder ein Nachdiplomstudium. Prof. von Gunten warnte vor einer Erschöpfung der Architektentätigkeit im Gedanklichen und Abstrakten und vor der Neigung, die Veränderung der Gesellschaft in den Vordergrund zu stellen. Die Hauptaufgabe des Architekten liege im Handeln, im Ausarbeiten von Vorschlägen zur Lösung von Aufgaben, die sich aus Lebensproblemen ergäben und zu deren Bewältigung die gebaute Umwelt beitragen könne. Und dazu solle die Hochschule die Fähigkeiten entwickeln: zur Wahrnehmung der Umwelt mit den Sinnen, zur Abstrahierung, zur kreativen Tätigkeit, zur Mitteilung und Weitergabe.

Prof. A.H. Steiner, der Projektverfasser der ETH-Neubauten, erläuterte Vorgeschichte und Konzeption der ETH-Aussenstation Höggerberg in planerischer, architektonischer und verkehrstechnischer Hinsicht und orientierte über die in Gang befindlichen Erweiterungsarbeiten. (Ein ausführlicher Artikel von Prof. Steiner über die Physikbauten und die Infrastruktur der ETH Höggerberg erschien in Heft 18 der Bauzeitung vom 2.5.74 auf Seite 450.)

Eine überzeugende und gleichzeitig humorvolle Demonstration der audiovisuellen Lerntechnik gelang *Prof. F. Heinrich* im Rahmen einer Reihe von elektrophysikalischen Experimenten.

Gut kommentierte Führungen durch die Anlagen, Hörsäle, Sammlungen, Forschungsinstitute, die Bibliothek, die Energiezentrale und den Verpflegungsbetrieb der generös konzipierten ETH-Neubauten beendigten den interessanten und aufschlussreichen zweiten Teil der FGA-Generalversammlung 1974.

6. Internationaler Kongress der FEANI in Barcelona

Der im Vierjahresturnus durchgeführte Ingenieur-Kongress der *FEANI, Fédération Européenne d'Associations Nationales d'Ingenieurs*, findet vom 6. bis 10. Oktober 1974 in Barcelona statt. Es wird durch die Asociación Nacional de Ingenieros Industriales Agrupación de Cataluña organisiert. Es stehen diesmal die folgenden Themen auf dem Programm:

Sektion 1:

Technologische Kreativität als hervorragende Fähigkeit des Menschen

Das Studium der Natur und der Ent-

wicklung der schöpferischen Tätigkeit des menschlichen Geistes sowie andere allgemeine Aspekte des Themas bestimmen den Zweck dieser Abteilung; im besonderen die Beiträge über Philosophie und Methodik der Kreativität, die Suche nach wissenschaftlichen Entdeckungen; Definition der technologisch nützlichen Innovation usw.

Sektion 2

Probleme der Kreativität und der Innovation als Bestandteil der Ausbildung

Man versucht Antworten zu finden auf

Fragen wie: ist es möglich, den Menschen oder Gruppen auf eine intellektuelle Kreativität hin zu trainieren? Kann die schöpferische Fähigkeit zukünftiger Ingenieure gefördert werden? Welches ist der beste Weg, um zu nützlichen Resultaten aufgrund entsprechender Programme zu kommen? Wie kann das technische Design planvoll und methodisch am sinnvollsten gelehrt werden?

Sektion 3

Kreativität und Innovation in der Industrie

Berichte über bemerkenswerte Verwirkli-

chungen dieser Art im industriellen Bereich. Hierbei soll das Wort «industrieller Bereich» in weitestem Sinn verstanden werden, nämlich alle Tätigkeiten umfassend, die zur Schöpfung oder zur Umwandlung von Produkten jeder Art führen.

Sektion 4

Sozio-ökonomische Implikationen

Erörterung von möglichen Impulsen und

Förderungsmassnahmen oder aber Vorbehalten, die die technologische Innovation von industriellen Unternehmen und ihren Organisationen benötigt, sowie von der Gesellschaft und ihren Einrichtungen und Folgen, die sich daraus für jedes dieser Gebiete ergeben.

Die Vorträge werden simultan in die offiziellen Kongresssprachen Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch über-

setzt. Die Teilnehmer können sich vor und nach dem Kongress an verschiedenen Reiseveranstaltungen beteiligen. Während des Kongresses wird ein Damenprogramm durchgeführt.

Anmeldungen für den Kongress und die weiteren Veranstaltungen nimmt das SIA-Generalsekretariat entgegen. Verlangen Sie bitte das ausführliche Programm mit Anmeldeformular.

12. Jahresbericht 1972/73 der Pensionkasse SIA, STV, BSA, FSAI

Allgemeines

Die Kasse erfuhr im Berichtsjahr eine weitere Ausweitung in jeder Beziehung trotz einer eher abwartenden Haltung von Büroinhabern und deren Angestellten im Hinblick auf die kommenden Gesetzesbestimmungen über die berufliche Vorsorge. Zwar ist am 3.12.1972 mit grossem Mehr die Verankerung der sog. «3-Säulen-Konzeption» in der Verfassung beschlossen worden, wonach die AHV als erste, die berufliche Vorsorge als zweite und die private Spartätigkeit als dritte Säule die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung der Versicherten bzw. ihrer Angehörigen im Alter, bei Invalidität oder vorzeitigem Tod gewährleisten soll. Die fast gleichzeitig veröffentlichten Grundsätze zur Ausgestaltung des entsprechenden Gesetzes aber kamen im Verlauf der Vernehmlassung schon bald in ein Kreuzfeuer der Kritik. Nichtsdestoweniger hat unsere Kasse ihre Reorganisationsarbeiten zügig vorangetrieben.

Jahresrechnung und Versicherungsfälle

Die Jahresrechnung weist einen Überschuss von ca. Fr. 103 000.- (Vorjahr Fr. 137 000.-) auf. Dieser Überschuss resultiert aus dem Gewinn der Risikofondsrechnung von Fr. 126 340.20 abzüglich des Saldo der Betriebsfonds-Rechnung von Fr. 23 586.75. Das freie Stiftungsvermögen hat sich im abgelaufenen Geschäftsjahr auf Fr. 726 000.- erhöht. Der Sparfonds nahm um Fr. 1 040 000.- zu (Vorjahr Fr. 749 000.-) und steht nun mit Fr. 4 743 380.- knapp vor der 5-Millionen-Grenze.

Die ausbezahlten Todesfall-Leistungen erreichten den Betrag von Fr. 440 48.50 (1972: Fr. 91 154.65), diejenigen bei Invalidität Fr. 6025.- (1972: Fr. 14 289.20), zusammen Fr. 50 073.50 (1972: Fr. 105 443.85).

Versichertenbestand

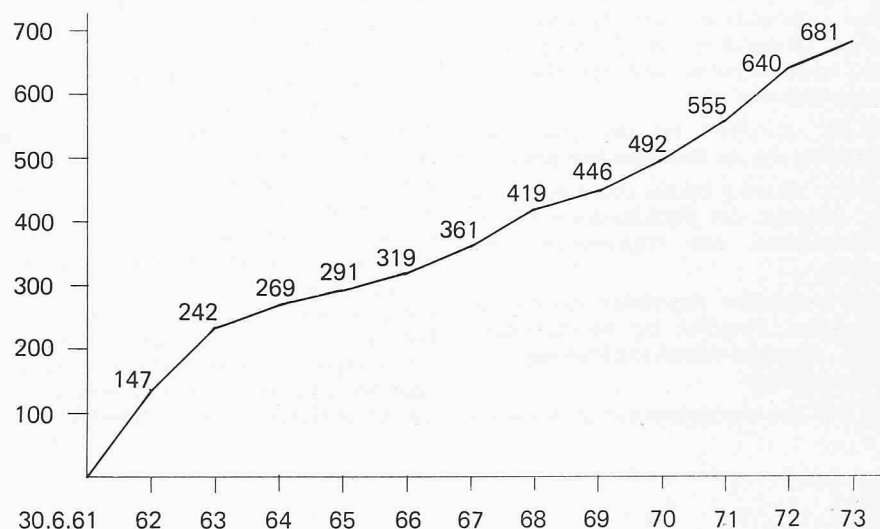
Die Zahl der angeschlossenen Arbeitgeber erhöhte sich um 10 auf 121, während diejenige der Versicherten um 41 auf 681 anstieg. Es traten 10 neue Büros und 92

neue Versicherte bei; Austritte erfolgten bei den Büros keine, bei den Versicherten deren 50. Dazu war ein Todesfall zu verzeichnen.

Die Entwicklung des Versichertenbestandes ist auf der nachstehenden Grafik ersichtlich.

Der detaillierte Jahresbericht mit Jahresrechnung wie auch das neue Reglement sind erhältlich bei der *Pensionskasse SIA, STV, BSA, FSAI*, Bärenplatz 2, Postfach 2613, 3001 Bern, Tel. 031/22 03 82.

Entwicklung des Versichertenbestandes



Der Unternehmer im Werkvertrag und seine Haftung für Mängel des Werkes

Unter diesem Titel erschien in Heft 8 und 9 der Bauzeitung vom 21. bzw. 28.2.1974 ein systematischer Grundriss von Dr. iur. Peter Gauch, Professor an der Universität Freiburg (Schweiz). Diese Abhandlung ist inzwischen nach neuerlicher Überarbeitung und Erweiterung als *Taschenbuch* erschienen.

Die Abhandlung von Prof. Gauch stellt in leicht verständlicher Sprache wichtige

Gebiete des schweizerischen *Werkvertragsrechts* dar. Zur Hauptsache erörtert sie die Haftung des Unternehmers für Mängel seines Werkes. Diese Mängelhaftung wird nicht nur dem grundsätzlichen nach behandelt. Vielmehr geht der Autor ins einzelne und bespricht dabei eine Vielzahl von Fragen, die in der Praxis immer wieder Anlass zu Streit geben. Er berücksichtigt Lehre und Rechtsprechung und befasst sich auch

mit der *SIA-Norm 118: Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten*.

Das Taschenbuch «Der Unternehmer im Werkvertrag und seine Haftung für Mängel des Werkes» von Prof. Dr. Peter Gauch wird von Schulthess, Polygraphischer Verlag, Zürich, mit einem Umfang von 132 Seiten, broschiert, herausgegeben und kann zum Preis von Fr. 24.- durch jede Buchhandlung bezogen werden.